



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1863

CCCVII. Regesten aus den Johanniter-Orden betreffenden Urkunden und Wahlhandlungen von 1540 bis 1569.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55861](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55861)

CCCVII. Regesten aus den Johanniter-Orden betreffenden Urkunden und Wahlhandlungen
von 1540 bis 1569.

1540. Des Johann von Hattstein, Meister Johans Ordens in Deutschland, Confirmation des Tauschs zwischen Quartzen vnd Schievelbein.

1540. Cüstrin, Dinstags am Tage Viti. Veit von Thümen Tausch zwischen Quartzen vnd Schievelbein.

1544. Sonnenburg, Vergleich zwischen M. Johann vnd Meister von Arnim, was Meister künftig haben soll. 1) Seine eigne Comthurei zu seiner Kammer. 2) Die Sonnenburg, als Meistergut, Rampitz vnd Klophitz vnd die Gefälle in Pommern. 3) Alles Geschmuck an Ketten, Ringen, Kleinodien, Kleidern, Rüstungen, beschlagenen Dolchen, Schwerdten, Degen, Hausrath. 4) Die halbe Barfschaft. 5) An Silbergeschirr 2 vergulde Becher, so er in Lietzen gehabt, die der Meister täglich gebraucht, 5 silb. Löffel, 1 vergulter Stofsdegen, 14 Löffel, 2 grose silberne Becher mit Deckel, noch 2 silb. Becher, daraus der Meister täglich getrunken. 6) Von den Ordens Capitalien die Summe von 27,120 fl. oder 1442 fl. Zinsen. 7) Alle Ordensprivilegien bleiben bei der Herrschaft, doch auf Verlangen auscultirte Copei an Orden. 8) Versprach Joachim von Arnim, Comptur zu Grüneberg, was etwa wegen Friedland vnd Schenkendorf am Wiederkauf zu erlangen an M. Johann.

Datum Quartzen, Mittwoch nach Trinitatis 1544.

1544. Sonnenburg, Montags nach Vif. Marie. v. Arnim verspricht dem Markgr. 1500 fl. jährlich zu zahlen.

1544. Sonnenburg, Mitwoch nach Michaeli. v. Arnims Capitelschluss 1) wegen Wildenbruch, so Pommern an sich gezogen vnd dem M. Johann vnd 2 Comtoren die Betreibung dieser Sache übergeben, 2) soll Zachen verkauft, 3) alle Ordenssachen vnd Schulde dem M. Johann übergeben sein vnd den 2 Comptoren, 4) ohne diese 3 kein Capitel auszuschreiben, 5) Meister soll allein seiner Haushaltung warten vnd den Hoffstaat einziehen, keinen Diener mehr annehmen, 6) Inventarien sollen bei den Comthureien bleiben, 7) Georg Leufchner, Secretär des Ordens, soll in Cüstrin residiren.

1544. Cüstrin, Freitag nach Elisabeth. J. v. Arnim cedirt alle Kapitale an M. Johann, der ihn dagegen der 1500 fl. jährlich erläßt.

1545. Cüstrin, Sonntag Converst. Pauli. Des Meisters Quittung, daß M. Johann ihnen für Zachen (an Wolf Bork verkauft) 24000 fl. bezahlt.

1545. Noch Schuldverhandlungen zwischen Meister vnd M. Johann, wegen Zachen etc.

1545. Cüstrin, Sonabend nach Converst. Pauli. Thomas Runge, Comptur zu Werben, Verpflichtung gegen M. Johann, wenn er Meister werde 1) zu Cüstrin zu residiren vnd sonst den Markgrafen zu begleiten, doch nicht über 8 reisige Pferde stark vnd ohne des M. Erlaubniß nicht über 8—14 Tage wegbleiben auf seinen Häusern, 2) Georg Leufchner soll Secretar bleiben, ihm aber Schreiber gehalten werden, 3) alles was Joach. v. Arnim versprochen wegen Cession etc. zu halten, wie auch 4) was wegen der pommerischen Güter vnd deren Verkauf (Geld wolte M. Johann auch an sich ziehen) verabredet sei.

1545. Sonnenburg, Montag am Tage Mathäi Ap. Thomas Runge Erklärung. Dem Orden sei unter Joach. v. Arnim viel Nachtheil geschehen, da Albrecht Schlick, Landvogt der Lauf,

das Haus Friedland auf kön. Verschreibung eingenommen, Wildenbruch occupirt, weshalb sie ihre Sachen auf M. Johann gestellt vnd aus großer Dankbarkeit ihm alle Forderungen des Ordens cedirt, verzeihen sich dann nochmals etc. — Unterschrift aller Comthurn.

1545. Mathes Diricke, Comthur zu Supplinburg, bestätigt dies.

1545. Cöln, Sonab. Simonis vnd Jude. Joachim kl. confirmirt dies ebenfalls.

1547. Heilbronn, 14. Januar. Carl V. Imp. confirmirt dies.

1545. Cüstrin, Montag nach Conv. Pauli. Wolff Bork zu Labes reverfirt sich wegen Zachen gegen Orden, 1) will statt des Ordens als Landfes die Landtage besuchen, 2) die herkömmlichen Dienste vom Hause leisten, 3) Lohn nur beim Meister suchen, 4) Ablager mit 2 Ochsen, 12 Hammel vnd 5 Wispel Hafer, wie üblich jährlich dem Herzog von Pommern leisten, 5) was in Zachen nicht nagel oder wiedfest ist, folgt dem Orden, 6) keine Gewähr verlangen, 7) den gem. Pfennig erlegen.

1545. Cüstrin, Mittwoch nach Reminiscere. Es sei Prozeß zwischen Meister von Thümen vnd Herz. v. Meckl. wegen der Möriz, Comth. Mirow vnd Krakow, entstanden beim keif. Kammergericht. Herz. v. Meckl. habe die Comthurei an Herz. Wilhelm v. Braunschweig eingethan, der Churf. von Brand. habe die Sache verglichen, daß Herz. Wilhelm Mirow 4 Jahr haben solle gegen 60 fl. Respons jährlich, mit Fischerei in Möriz. — Unterschrift Wilhelms vnd Churf. Joachims vnd Johans, M.

1548. Das Zachensche Kaufgeld nahm M. Johann an sich vnd verzinst es dem Orden.

1544. Joach. v. Arnims, Meister, Vollmacht auf Andreas v. Schlieben, Comth. auf Lagow, Balthasar v. Marwitz auf Wildenbruch, in Gemähsheit Capitelschlufs Zachen zu Verkaufen, wegen Beschwerde mit Herz. v. Pommern, desgleichen Wildenbruch, so Pommern noch vor Meisters Tod eingenommen, vnd wolte Pommern in Zachen keinen andern Comthur leiden, als Wolf Borken Sohn. Geschehen zur Sonnenburg, im Capitel Mittwoch nach Michaeli.

1564. Wahlverhandlung nach des Herrn Meister Thomas Runge Tode für Franz Nawman.

1564, den 8. März, sei Thomas Runge Nachts zwischen 1 vnd 2 Uhr entschlafen.

Den 31. July sei Capitel zu Sonnenburg convozirt vnd der Herrschaft verkündigt.

Es sind erschienen Ehr Franz Nawman, Comp. auf Schievelbein, Andreas von Schlieben auf Lagow, Merten von Wedel auf Wildenbruch, Joachim Holstein auf Nemerow, Christof von Bredow auf Supplinburg, Peter Runge auf Werben vnd andere Compt. vnd Ordensbrüder in Vollmacht, — den 31. gegen Abends, desgleichen M. Johans Räte, Joachim von Seggende, Marschalk, vnd Hier. birkholz, Dr. vnd Canzler vnd Hippolyt Hildensheim, Rath vnd Secretar.

Am 1. April um 8 Uhr im neuen Hause zur Sonnenburg, die Gefandten übergeben ihr Creditiv vnd Orig.-Instruction vnd verlangen, daß Comth. den üblichen Wahleid thun sollten, welchen die Comth. in forma solita (als mir Gott helfe vnd sein heiliges Wort) leisten.

Dann nominiren die Gefandten den M. Joachim Friedrich vnd Ehrn Franz Nawmann.

Darauf gehn Comth. in Kirche vnd singen 2 Psalm vnd ein deutsch Lied, Predicant hält Sermon, nachher verschliessen sich in Sacristei vnd wählen, deputiren 2 ihres Mittels, als den von Bredow vnd Peter Runge, welche die fürstl. Gefandten in Sacristei erfordert.

Hier eröffnet ihnen der älteste Comthur von Schlieben, daß sie einhellig Franz Nawmann erwählt, die Gefandten danken vnd wünschen Glück.

Nun wird das Volk aus Kirche geschafft, Comth. gehn mit dem neuen Meister vor den

hohen Altar vnd Martin von Wedel, Comth. zu Wildenbruch, liest dem Meister, der kniet, den gewöhnlichen Eid vor (als mir Gott helfe vnd sein heiliges Evangelium).

Nun wird Kirche eröffnet vnd publizirt, daß Friedrich Naumann Meister, te Deum gesungen vnd nimmt Meister vnd Gefandten ihren Stand ein, — dauert bis 11 Uhr.

Um 11 führen die Gefandten den Meister aus Kirche aufs Haus vnd übergeben Inventarium vnd Schlüssel. Actum Sonnenburg, Sonabend am heiligen Osterabend 1564.

Auf diesem Capitel ist ferner 31. März Balthasar von Wolde, Hauptmann auf Ukermünde, als pom. Gefandten erschienen vnd erbat als erste Bitte der jungen Herzoge Merten von Wedel zum Meister. Die Comth. bezogen sich auf ihre freie Wahl, die Brand. Gefandten aber legten Proteftation ein, so am Tag drauf schriftlich gemacht wurde.

Auch stellte eod. Sonabend 1564 der neue Meister vnd das Capitel ein Zeugniß aus, daß kein Herzog von Pommern solches früher verlangt vnd wegen Brand. Nominationsrechts proteftirt sei, daß auch nur Haus Brand. von jeher Nominations-Recht gehabt habe.

An demselben Tage die gewöhnliche bitte an Meister in Heitersheim, Johann von Hohenheim, Bombast, womit Peter Runge vnd Mathies Richter, Kanzler, abgefertigt werden.

1569. Wird von 6. bis 21. Januar Capitel zu Sonnenburg gehalten vnd M. Johann angefragt. Es waren da Ern Andreas von Schlieben, Comth. zu Lagow, Jochim von Holstein, Comth. zu Nemerow, Christoph von Bredow zu Supplinburg, Peter Runge zu Werben, Merten von Hohenstein zu Gruneberg, Comthure, vnd Ehr Marquart von Hodenberg, vnd fürtl. Gefandten Dr. vnd Canzler Hieron. Birkholz, Sigmund von Schlichtingen vnd Secr. Hyp. Hildensheim.

Letztre erhalten in unterer Stube des neuen Hauses Audienz, übergeben Creditiv, erzählen wie Nomination dem früheren Meister von Güntersberg befohlen vnd Markgraf selbst auf Capitel 24. Januar 1567 ihnen seine Rechte persönlich dargelegt habe. Verlangen also Eid der Comth.

Nachdem dieser geleistet, nominiren sie Herz. Johann von Meckl. (Joh. Albr. Sohn) vnd Gr. Marten von Hohenstein zu Meister vnd Ballyer.

Letztrer verlüßt Capitel, welches lange berathschlägt, dann zur Kirche geht, wo Pfalm, Predigt vnd Orgel geschlagen wird.

Capitel in Sacristei, berathet lange, schickt Peter Runge ab vnd zeigt den Gefandten an, daß Gr. Merten erwählt sei. Die Gefandten verlangen zunächst Urkunden von diesem (s. unten), die er in der Sacristei unterschreibt, wie wohl die Comthure ernstlich bitten auch ihnen solche erst zum Uebersehen zuzustellen, was die Gefandten abschlagen, weil es bloß den Meister angehe.

Capitel führt den Meister in Habitu aus Sacristei vor Altar, auf dessen Stufen kniet er nieder vnd lag darauf ein bloß Schwerdt mit Gold beschlagen, ältester Comth. v. Lagow liest Eid vor, wird in Stuhl geführt vnd gratulirt. Hierauf erklärt er mündlich, die Comth. bei Rechten etc. zu lassen vnd diese erbieten sich alles Gehorsams.

Nun wird Kirche geöffnet, Wahl publizirt vnd te deum gesungen, wobei Meister im Habit in Kirche stehn bleibt.

Dann führen ihn die beiden vornehmsten Gefandten aufs Schloß.

Folgenden Tags kam M. Johann auch zur Sonnenburg. Copie der Instruction der Gefandten auf Cüstrin 14. Januar wegen Nomination vnd wen zu nominiren, nach Wahl die 1568 verglichene Affecuration vom Meister zu erfordern, dann zu gratuliren.

1569. Affecuration des Meisters, wie 1568 verglichen vnd Gr. Merten 1569 18. Januar unterschrieben.

Wolle wegen Residenz Rosdienste halten, was 1568 zugesagt, Meister vnd Rathseid leisten gehorsam zu sein, vnd dafs bei Nichthaltung die Comth. vnd Unterth. der Pflicht gegen ihn entlassen vnd sollen Comth. darüber allein zu erkennen haben, die der Landesfürst dazu convozirt, keine Urkunde des Ordens aus Sonnenburg ohne landesherrlichen Consens wegzufenden, Kleinod., Silber, Inventar zu erhalten, welche aus Nachlaß zu ersetzen, Comthurei vnd Orden bei Recht zu lassen, vnd an Ordensbrüder zu verleihen vnd an die, so zuerst darauf verschrieben. — Datum 18. Januar.

Merten von Wedel, Comthur zu Wildenbruch, erschien erst nach der Wahl von 1569 vnd mußte 22. Januar dem Meister einen Eid leisten, gehorsam zu sein, wie einem frommen christl. Ritterbruder zusteht.

Aus G. W. v. Raumer's Handschrift.

CCCVIII. Bestätigung des Thomas Runge zum Herrenmeister der Ballei Brandenburg, vom 3. September 1545.

Nos Frater Johannes ab Hatftein, Sancti Johannis Hierosolomitani Magister Generalis per Germaniam fatemur et Univerfis ad quos presentes nostre litere pervenerint, notum facimus, quod cum Venerandi Fratres Bajulatus Marchie Brandenburgensis resignante vel decedente eorum Balivio possint ac valeant alium et alios Bajuliuos eligere, salva tamen Confirmatione a Nobis obtinenda, citra tenorem indulti Magnifici quondam Domini Ferdinandi, Magistri Rhodensis, ac Vigore ejusdam contractus pie memorie fratris Conradi de Grüneberg, Prioris Generalis Alemannie, nostri Predecessoris, nobis exhibiti, et modo resignante novissime eorum Bajulivo fratre Joachimo de Arnim, Commendatore in Grünberg, rite concorditer, unanimi voce canonicè elegerint Fratrem nobis preclarissimum Thomam Rungen in nostri Ordinis liga prelibati officii idoneum, habilem et benemeritum, in futurum Bajulivum prenominati Bajulatus, ut litere Electionis et presentationis aliaque coram nobis rite deducta clarius edocuerunt, Et prefatam electionem confirmare seriofius requirendo, prehabita tamen supportatione humili etiam non dedignando, attento, quod jus confirmationis ad nos pleno jure pertinere dinoscatur; Nos igitur visis et auditis indultis contractibus literarum, presentationum, mandationum, petitionis et requisitionis effectuum, habito quoque desuper nostrorum peritorum et aliorum consilio maturo, petitiones et requisitiones predictas equitati et rationi consonas ponderavimus. Idecirco prefatum Thomam Rungen electum Bajulivum nobis, ut premittitur, presentatum, Vite et morum honestate, imo hujus Regiminis sufficiente maturitate idoneum, fratresque predicti Bajulatus Thesauro Ordinis et ceteris obligationibus debitis horis voluntatum, nec aliquod impedimentum Canonicum obtans scilicet masticatie interventum reperimus, dictam electionem tanquam legitime et canonicè factam acceptavimus admifimus et confirmavimus ac in Dei nomine acceptamus, admittimus et eam presentibus nostra autoritate confirmamus et roboramus, coadjecto, quod presentatus Venerabilis Frater noster Bajulivus per nos confirmatus, ac ceteri Fratres Bajulatus Brandenburgensis sint et maneant sub obedientia, Visitatione et Corre-